E-FLAT.COM

Geschäftskunden Leasing-Vertrag Peugeot e-208 (Artikel:e380) mit e-flat-Paket

zwischen der
electrify GmbH
Am Speksel 32 in 33649 Bielefeld
(im Folgenden: Leasinggeber)

und

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ + Wohnort: _____
Mail: _____
Telefon: _____

Bitte eintragen
(Adresse gleich Ausweis)

(im Folgenden genannt: Leasingnehmer)

wird nachfolgender Leasingvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Leasingnehmer least bei dem Leasinggeber ein Kfz des Modells **e380**:
Kennzeichennummer: _____;
Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer: _____;
Kilometerstand bei Übergabe: _____;
Bruttolistenpreis: _____;

Wird durch die electrify GmbH nachgetragen

(2) Die **monatliche Leasingrate** beträgt dabei **242,86 EUR netto incl. e-flat-Paket** (**159,66** EUR Leasingrate und **83,19** EUR e-flat-Paket) und 5.000 km pro Vertragsjahr.
(3) Für weitere 5.000 km pro Vertragsjahr werden zusätzlich 66,25 EUR netto pro Monat berechnet. Die **monatliche Gesamtleasingrate** beträgt somit **309,11 EUR netto für 10.000 km** pro Vertragsjahr.
(4) Sollte der Vertragsbeginn vor dem ersten vollen Monat beginnen, wird die anteilige Leasingrate nach der Leasingrate ermittelt (Leasingrate in EUR: Monatstage X Anspruchstage).
(5) Der Leasingnehmer zahlt dem Leasinggeber darüber hinaus einmalige **Bereitstellungskosten** i.H.v. **251,26 EUR netto**.
(6) Der Leasingnehmer zahlt dem Leasinggeber darüber hinaus eine **Kaution** i.H.v. **500,00 EUR**.
(7) Die Leasingrate gemäß Absatz 3 gilt für eine Laufleistung von **bis zu 10.000 km pro Vertragsjahr.** Bei der jährlichen Überprüfung (siehe hierzu § 6 Abs. 2) des Fahrzeugs wird der Kilometerstand kontrolliert; sofern hierbei Mehrkilometer festgestellt werden, werden diese mit **0,159 EUR netto pro Mehrkilometer** berechnet. Über die Berechnung von Mehrkilometern wird eine gesonderte Abrechnung erstellt. Die Leasingrate wird von Minderkilometern nicht berührt.

E-FLAT.COM

§ 2 Leistungen des Leasinggebers

(1) Der Leasinggeber stellt dem Leasingnehmer das gem. § 1 bezeichnete Kfz mit dem e-flat-Paket zur Verfügung. Die Fahrzeugwartung bzw. Wartung aller Verschleißteile (wie z.B. Reifen, Bremsen, etc.) und die Kosten für die Hauptuntersuchung und Inspektion werden von dem Leasinggeber übernommen. Das Fahrzeug wird von dem Leasinggeber zugelassen. Das e-flat-Paket beinhaltet zudem eine Haftpflichtversicherung und Teil- sowie Vollkaskoversicherung (mit 1.000,00 EUR Selbstbeteiligung je Kaskoschaden (Teil- und Vollkasko)), einen Ersatzwagenservice, sowie die Übernahme der Anmeldung und der Steuern.

(2) Definition der Kostenübernahme aus § 2 Abs. 1:
- Sämtliche Werkstattleistungen, die bei sachgemäßem Gebrauch des Fahrzeugs infolge von natürlichem Verschleiß erforderlich werden. Hierzu zählen z.B. Inspektionen, Innenraumfilter, Wischerblätter, Glühbirnen, Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Allwetterbereifung und Bremsbelege- sowie Scheiben (es wird von einer Mindesthaltbarkeit von 30.000 Km ausgegangen)
- HU-Gebühren
- KFZ-Steuer (sofern fällig)
- Ersatzwagen bei electrify Servicepartnern, sofern Wartung länger als 2 Stunden dauert. Es gelten die Voraussetzungen aus § 13 Abs. 3.
- Zulassung auf den Leasinggeber
  ➔ Es wird auf die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 6 und Abs. 13 Abs. 4 und 5 hingewiesen.

(3) Bei einer fehlerhaften Bedienung des Leasingfahrzeugs durch den Kunden, die eine Entstehung von Mehrkosten bei Reparatur und/oder Wartung, einen Minderwert des Fahrzeugs, Einschränkungen oder Ausfälle der Hersteller- und/oder Händlergarantie zur Folge hat, haftet der Leasingnehmer gegenüber der electrify GmbH.

§ 3 Zahlungskonditionen

Der Leasingnehmer erteilt dem Leasinggeber ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Leasinggeber zieht die (erste anteilige) Leasingrate jeweils am fünfzehnten Tag (bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag, sofern es sich bei dem fünfzehnten des Kalendermonats um keinen Bankarbeitstag handelt) des jeweils laufenden Kalendermonats ein. Die Kaution und Bereitstellung sind wie in § 13 erläutert innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum per Überweisung zu begleichen.

§ 4 Laufzeit des Leasingvertrages

Wird durch die electrify GmbH nachgetragen

Der Vertrag beginnt am _____ (Tag der Übergabe) und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Kündigung des Leasingvertrages

(1) Der Vertrag ist beidseitig mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

(2) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung steht dem Leasinggeber insbesondere dann zu, wenn der Leasingnehmer mit mehr als einer Leasingrate in Verzug geraten ist. Ein Recht auf außerordentliche Kündigung besteht für den Leasinggeber auch dann, wenn der Leasingnehmer seiner vertraglichen Verpflichtung zur jährlichen Meldung des Kilometerstandes nicht fristgerecht nachgekommen ist und die Laufleistung auch nach ausdrücklicher,

zusätzlicher Aufforderung durch den Leasinggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Aufforderung mitgeteilt hat.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Bei der Leasingrate gem. § 1 Abs. 3 sind **833 km pro Monat inklusive**; sollte diese Grenze bei Beendigung des Vertrages überschritten sein, werden die entsprechenden Mehrkilometer gesondert in Rechnung gestellt. Andernfalls gilt § 6 Abs. 2.

§ 6 Leasingnehmerpflichten

(1) Bei Übergabe wird gemeinsam mit dem Leasingnehmer ein Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

(2) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, jeweils zum Ablauf eines Vertragsjahres dem Leasinggeber den aktuellen Gesamtkilometerstand mitzuteilen. Hierbei genügt als Beleg eine E-Mail mit angehängtem Foto (nach Wahl des Leasinggebers mit einem Nachweis der Aktualität in Form z.B. einer Tageszeitung) vom Kilometerstand und Kennzeichen, auf Verlangen des Leasinggebers kann der Kilometerstand des Fahrzeugs auch von einer Werkstatt nach Wahl des Leasinggebers abgelesen werden. Für jeweils 14 angefangene Tage des Verzugs ist der Leasingnehmer verpflichtet, eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 25,21 EUR netto an den Leasinggeber zu zahlen, zudem kann der Kilometerstand mittels einer Schätzung durch den Leasinggeber berechnet werden.

(3) Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im Betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Dazu zählt auch die ordnungsgemäße Bereifung. Zwischen Oktober und März sind Winterreifen zu nutzen, sofern das Fahrzeug nicht über Ganzjahresbereifung verfügt. Der Leasingnehmer trägt die Sorgfaltspflicht, dass das Fahrzeug rechtzeitig unter Abstimmung mit dem Leasinggeber eine neue Hauptuntersuchung erhält. Hierzu muss zuvor eine schriftliche Freigabe des Leasinggebers eingeholt werden. Sofern das Fahrzeug nachweislich nicht korrekt bzw. pfleglich behandelt wird, behält sich der Leasinggeber zudem die außerordentliche Kündigung vor, um weiteren Schaden abzuwenden. Daraus resultierende Kosten werden dem Leasingnehmer auferlegt.

(4) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug nur mit gültiger Fahrerlaubnis zu führen. Weitere Fahrer müssen dem Leasinggeber vorab mit einem Nachweis (Fahrerlaubnis + Personalausweis) genannt werden und der Leasinggeber muss vor Fahrtantritt schriftlich seine Zustimmung erteilen. Andernfalls haftet der Leasingnehmer vollumfänglich für daraus entstandene Schäden. Überlässt der Leasingnehmer das Fahrzeug den genannten Fahrern, müssen auch diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, was der Leasingnehmer zu überprüfen hat.

(5) Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übereignen.

(6) Erforderliche Reparaturen sind unverzüglich in einer Werkstatt nach Wahl des Leasinggebers und nach Freigabe eines Kostenvoranschlages durch den Leasinggeber durchführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In Notfällen können, falls eine vom Leasinggeber empfohlene Werkstatt nicht erreicht werden kann, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden, sofern der Leasinggeber dem schriftlich zugestimmt hat und einen entsprechenden Kostenvoranschlag freigegeben hat.

(7) Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Markierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Leasingnehmer ist jedoch verpflichtet, den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen.

(8) Ein Entfernen oder Verändern der durch den Hersteller, Servicepartner oder der electrify GmbH angebrachten Werbung, Kennzeichenhalter, Modellschriftzug etc. ist in keinem Fall gestattet. Die daraus entstehenden Kosten hat der Leasingnehmer in voller Höhe zu tragen.

(9) Sofern in dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug ein SOS-Knopf installiert ist, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber für jede einzelne Nutzung dieses SOS-Knopfes einen Kostenersatz i.H.v. 84,03 EUR netto zu zahlen.

(10) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das mitgelieferte Ladekabel ordnungsgemäß zu benutzen. Es obliegt dem Leasingnehmer, sicherzustellen, dass das Ladekabel bzw. der Ladevorgang mit der jeweils genutzten Stromquelle bzw. Stromleitung kompatibel/möglich ist. Sollte der Leasingnehmer eine der in § 6 dieses Vertrages geregelten Maßnahmen/Pflichten nicht einhalten, so haftet der Leasingnehmer für hieraus resultierende Schäden. Das defekte Ladekabel wird in diesem Fall dem Leasingnehmer gemäß dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis aus § 14 berechnet.

(11) Das Leasingfahrzeug darf nicht dauerhaft ins Ausland verbracht werden, eine auch nur vorübergehende Verbringung des Fahrzeugs in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz bedarf der vorherigen Zustimmung des Leasinggebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert und gegebenenfalls von der Stellung einer Sicherheit durch den Leasingnehmer abhängig gemacht werden darf.

(12) Die Fahrzeuge des Leasinggebers sind grundsätzlich Nichtraucherfahrzeuge. Somit ist das Rauchen im Fahrzeug untersagt. Bei Verstoß werden die notwenigen Kosten für die Reinigung vom Leasingnehmer getragen.

(13) Der Leasingnehmer ist bei Vertragsunterzeichnung volljährig und im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis mit der Fahrerlaubnisklasse B. Dies weist er dem Leasinggeber bei Vertragsübersendung mittels Kopien des Führerscheins und Personalausweises schriftlich nach.

(14) Der Leasingnehmer muss über einen gültigen deutschen Wohnsitz verfügen, was dem Leasinggeber nachgewiesen werden muss.

(15) Die Kosten für Zusatzpakete, -dienste etc. werden ausschließlich durch den Leasingnehmer getragen.

§ 7 Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

(1) Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt eine unverzügliche Unterrichtung, kann das zur Leistungsfreiheit des Fahrzeugversicherers führen. Unterbleibt eine Unterrichtung des Leasinggebers innerhalb von 48 Stunden nach dem Schadensereignis, kann das zur Folge haben, dass durch das Schadensereignis verursachte Schäden/Kosten vom Leasingnehmer zu ersetzen sind. Die Schadenmeldung hat nach Möglichkeit über das im Fahrzeug befindliche Unfallblatt zu erfolgen, welches per Mail inkl. Bilder des Unfalls und dem Polizeibericht an den Leasinggeber (info@e-flat.com) zu übersenden ist. Alternativ können Schäden auch telefonisch gemeldet werden, sofern innerhalb der 48h die geforderten Unterlagen aus § 7 Abs. 1 nachgereicht werden.

(2) Die Meldepflicht gilt für jegliche Art von Beschädigung des Fahrzeugs während der Vertragsdauer. Darunter fallen insbesondere Unfallschäden, Alleinunfälle, Brandschäden, Wildschäden und Hagelschäden, darüber hinaus auch der Diebstahl des Fahrzeugs.
Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber über alle Einzelheiten des Ereignisses, welches zur Beschädigung des Fahrzeuges geführt hat, vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren und auf eventuelle Nachfragen, die sich im Rahmen der Schadenregulierung ergeben, unverzüglich zu antworten.

(3) Nach Unfall-, Brand- Diebstahl- und Wildschäden ist durch den Leasingnehmer oder den berechtigten Fahrer unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen. Das gilt insbesondere auch für von dem Leasingnehmer allein verschuldete Unfälle, Unfälle mit geringem Sachschaden und Alleinunfälle.
Verweigert die Polizei die Aufnahme des Unfalls am Unfallort, ist das Unfallereignis an der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden. Über die Meldung ist ein Formular zu erstellen.

(4) Die vollständige Schadenregulierung nach einem Unfallereignis obliegt ausschließlich dem Leasinggeber. Allein der Leasinggeber ist berechtigt, einen Sachverständigen mit der Schadensbeurteilung zu beauftragen und Reparaturaufträge zu erteilen.
Reparaturen dürfen nur in Werkstätten durchgeführt werden, die von dem Leasinggeber ausgewählt worden sind. Erteilt der Leasingnehmer ohne Zustimmung des Leasinggebers

Reparatur- und/oder Gutachteraufträge, steht er für die anfallenden Kosten selbst ein. Während der Reparaturdauer stellt der Leasinggeber dem Leasingnehmer, soweit möglich, ein Ersatzfahrzeug bei einem Servicepartner zur Verfügung. Ist dem Leasinggeber eine Bereitstellung ausnahmsweise nicht möglich, hat der Leasingnehmer einen Anspruch auf Erstattung der anteiligen Leasingrate für den Zeitraum der Reparatur. Darüber hinaus gehende Ansprüche für den Zeitraum der Reparatur sind ausgeschlossen.

(5) Hat der Leasingnehmer den Fahrzeugschaden (mit-) verschuldet, haftet er pro Schadensfall am Leasinggegenstand in Höhe der Selbstbeteiligung von 1.000,00 € je Kaskoschaden (Teil- und Vollkasko). Der Leasingnehmer haftet auch bei (Mit-) Verschulden des berechtigten Fahrers für die vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 8 Haftung des Leasinggebers

(1) Der Leasinggeber haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Leasinggebers, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Leasinggeber nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(2) Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Leasinggebers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Haftung des Leasingnehmers

(1) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Vertragsverletzungen haftet der Leasingnehmer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Leasingnehmer das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat (siehe Übergabeprotokoll). Gewöhnliche Gebrauchsspuren hat der Leasingnehmer gemäß Minderwertgutachten nicht zu ersetzen. Für darüberhinausgehende Schäden hat der Leasingnehmer Wertersatz zu leisten; zur Ermittlung dieses Wertersatzes wird der Leasinggeber ein Minderwertgutachten nach der Rückgabe des Fahrzeugs erstellen lassen.

(2) Der Leasingnehmer haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Leasingnehmer das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Leasinggeber erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Leasinggeber für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Vertragszeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Leasinggeber richten, erhält diese vom Leasingnehmer für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 8,40 EUR netto, es sei denn der Leasingnehmer weist nach, dass dem Leasinggeber ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Leasinggeber ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Zudem hat der Leasingnehmer für eine gültige grüne Umweltplakette Sorge zu tragen, andernfalls trägt der Leasingnehmer die Kosten für die Plakette und Ordnungs-/Bußgelder.

(3) Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

(4) Der Leasingnehmer hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

(5) Diese Regelungen gelten neben dem Leasingnehmer auch für den berechtigten Fahrer.

E-FLAT.COM

§ 10 Rückgabe des Fahrzeuges

(1) Grundsätzlich ist der Leasingnehmer dazu verpflichtet, das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen sowie Zubehör (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil 1, Kundendienstheft, Ladekabel etc.) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses spätestens am letzten Vertragstag dem Leasinggeber an dem von dem Leasinggeber vorgegebenen Ort zurückzugeben. Der Rückgabe-Ort wird seitens des Leasinggebers in der schriftlichen Kündigungsbestätigung mitgeteilt. Sollte der letzte Vertragstag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in NRW sein, so ist das Fahrzeug spätestens am nächsten Werktag am vorgegebenen Ort zurückzugeben. Der Leasingnehmer hat die Möglichkeit, dem Leasinggeber mindestens 3 Wochen vor Rückgabetermin einen Abholwunsch durch einen Beauftragten des Leasinggebers per E-Mail mitzuteilen. Die daraufhin per E-Mail mitgeteilten Kosten müssen per E-Mail seitens des Leasingnehmers mindestens 2 Wochen vor Rückgabetermin bestätigt werden; Der Leasinggeber hat die Möglichkeit, dem Abholwunsch seitens des Leasingnehmers zu widersprechen, sofern vertretbare Gründe dagegenstehen. Gibt der Leasingnehmer Schlüssel oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gem. den vorstehenden Bestimmungen zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie sich daraus ergebene weitere Schäden zu ersetzen.

(2) Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln sowie Verkehrs- und betriebssicher sein. Bei Rückgabe wird gemeinsam mit dem Leasingnehmer oder des Bevollmächtigten/Beauftragten ein Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten/Beauftragten unterzeichnet. Der Leasinggeber holt nach Rückgabe des Fahrzeugs über einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen ein Minderwertgutachten ein. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den sich aus diesem Gutachten ergebenden Minderwert nach Rechnungslegung an den Leasinggeber zu zahlen. Bei der Berechnung des Minderwertes werden normale Verschleißspuren nicht berücksichtigt. Der Leasingnehmer hat allerdings auch für diejenigen Schäden aufzukommen, die zwar grundsätzlich als Versicherungsschaden hätten abgerechnet werden können, allerdings deshalb nicht abgerechnet worden sind, weil der Leasingnehmer seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Schadenmeldung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

(3) Der Leasingnehmer hat in seinem Eigentum stehende Privatgegenstände vor Rückgabe des Fahrzeugs aus diesem zu entfernen. Für Ansprüche wegen Verschlechterung oder Untergang eines im Fahrzeug verbliebenen Privatgegenstandes oder Ansprüchen für Folgeschäden einer Verschlechterung oder eines Untergangs haftet der Leasinggeber gegenüber dem Leasingnehmer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Fahrzeug ist vom Leasingnehmer in gereinigtem Zustand (Innen und Außen) zurückzugeben. Bei Verletzung dieser vertraglichen Verpflichtung ist der Leasinggeber berechtigt, für die dann erforderliche Reinigung einen Mindestbetrag von 100,84 EUR netto in Rechnung zu stellen.

(4) Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Leasingnehmer als Gesamtschuldner.

(5) Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder nach einer berechtigten außerordentlichen Kündigung nicht an den Leasinggeber zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe der zuvor vereinbarten Leasingrate zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Eine Zwangsabmeldung und Rückführung behält sich der Leasinggeber vor, die Kosten werden dem Leasingnehmer auferlegt.

(6) Durch den Leasingnehmer gebuchte Zusatzpakete, -dienste etc. werden bei Rückgabe nicht kompensiert.

(7) Kleine Beschädigungen können, nach Wahl des Leasinggebers, ohne Gutachten abgewickelt werden. Hier berechnet der Leasinggeber die Kosten anhand der Vertragspreise (z.B. Reinigung) oder er bezieht sich auf den Marktpreis, welcher z.B. durch einen Kostenvoranschlag von einer Werkstatt ermittelt werden kann.

(8) Die Kaution wird in einem Zeitraum von 4 Wochen nach bestätigtem Kündigungsdatum und ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs zurückerstattet, falls keine zusätzlichen vom Kunden zu tragenden Kosten angefallen sind.

E-FLAT.COM

§ 11 Kaufoption des Leasingnehmers

(1) Der Leasingnehmer hat jeweils zum Ende eines jeden Monats des Vertragsverhältnisses die Möglichkeit, für das unter § 1 Abs. 1 näher bezeichnete Fahrzeug ein individuelles, freibleibendes Kaufangebot anzufragen, frühestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Erstzulassung. Der Kaufpreis kann gemäß Absatz 2 anschließend abweichen. Als Grundlage des Kaufs wird ein Vertrag aufgesetzt.
(2) Vor Verkaufsabwicklung wird ein Minderwertgutachten bei einem unabhängigen Sachverständigen nach Wahl des Leasinggebers erstellt und dem Leasingnehmer die Minderwerte in Rechnung gestellt. Es gelten die Voraussetzungen der Fahrzeugrückgabe (vgl. § 10).
(3) Im Anschluss erstellt der Leasinggeber dem Leasingnehmer ein verbindliches Angebot. Der darin genannte Kaufpreis gilt für den bekannten Zustand, sofern sich z. B. der Kilometerstand anschließend ändert, Schäden hinzukommen etc., wird ein erneutes Angebot erstellt.
(4) Als Grundlage über den Zustand des Fahrzeugs bei Kauf wird das Minderwertgutachten herangezogen, nach Wahl des Leasinggebers kann zudem ein weiteres Zustandsgutachten bei einem unabhängigen Sachverständigen nach Wahl des Leasinggebers die Grundlage des Zustandes bilden. Ein Recht auf die Auszahlung/Verrechnung etwaiger Prämien o.ä. erlangt der Leasingnehmer auch bei Kauf des Fahrzeuges nicht.
(5) Die Kosten für je ein Gutachten je halbem Jahr Leasingdauer trägt der Leasinggeber, andernfalls der Leasingnehmer. Sofern der Kauf nach dem Gutachten nicht zustande kommt, trägt der Leasingnehmer die entstandenen Kosten, insbesondere die Gutachter- und Wegkosten.
(6) Der Kauf befreit den Leasingnehmer nicht von Vertragsverpflichtungen des Leasingnehmers, insbesondere die Mehrkilometerkosten, Selbstbeteiligungen, Behördenkosten (z.B. Bußgelder) etc.

§ 12 Datenschutzklausel

(1) Der Leasinggeber ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten (insbesondere eine Kopie des Personalausweises, Führerschein und vergleichbarer Dokumente) des Leasingnehmers/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder –beendigung von dem Leasinggeber erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Leasingnehmers zum Zwecke der Abrechnung sowie im Falle von ordnungsrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
(2) Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Leasingnehmer/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist an den Leasinggeber zu richten.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Leasingeber stellt ab schriftlicher bzw. in Textform mittels Mail genannten Bekanntgabe des avisierten Fahrzeuges die in § 1 aufgeführte Kaution und Bereitstellungssumme in Rechnung, welche von dem Leasingnehmer innerhalb von einer Woche per Überweisung zu begleichen ist. Sollte die Zahlung nicht spätestens mit Ablauf der Frist auf dem Konto des Empfängers eingegangen sein, erhält der Leasingnehmer eine Zahlungsaufforderung per E-Mail. Nach Ablauf der darin genannten Frist ist des Leasinggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Auch im Fall einer außerordentlichen Kündigung aus

vorgenannten Gründen vereinbaren die Parteien bereits hiermit, dass der Leasinggeber die Bereitstellungskosten als Entschädigung dem Leasingnehmer berechnet.

(2) Der Leasingnehmer hat das unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Fahrzeug innerhalb von 2 Wochen ab schriftlicher bzw. in Textform mittels Mail genannten Bekanntgabe des bereitstehenden Fahrzeuges durch den Leasinggeber und Erhalt der Rechnungssumme der in § 13 Abs. 1 näher bezeichneten Positionen zur Übergabe an einem durch den Leasinggeber vorgegebenen Ort entgegenzunehmen. Sollte die Abholung oder nachweisliche Terminvereinbarung mit dem Servicepartner bis zu der vorgenannten Frist nicht stattgefunden haben, erhält der Leasingnehmer eine letzte Aufforderung zur Abholung bzw. Terminvereinbarung zur Abholung per E-Mail. Nach Ablauf der darin genannten Frist ist der Leasinggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Auch im Fall einer außerordentlichen Kündigung aus vorgenannten Gründen vereinbaren die Parteien bereits hiermit, dass der Leasinggeber die Bereitstellungskosten als Entschädigung einbehält.

(3) Der Leasingnehmer wird hiermit darauf hingewiesen und erklärt sich damit einverstanden, dass der in § 2 bezeichnete Leistungsumfang, insbesondere hinsichtlich Service, Wartung und Ersatzwagenservice nur bei den Servicepartnern des Leasinggebers sichergestellt werden kann. Servicepartner sind ausschließlich die auf der Website www.e-flat.com genannten Servicepartner-Betriebe. Sollte zwecks Service, Wartung, Reparatur oder Ersatzwagenservice ein Transport zu veranlassen sein, so sind hierdurch entstehende Kosten vom Leasingnehmer zu tragen.

(4) Sollte ein Service oder eine Wartung anstehen, ist der Leasinggeber hierüber zu unterrichten und gibt vorab eine Werkstatt vor. Sofern, auch ohne Absprache, ein Kostenvoranschlag erstellt wird und/oder dieser abgelehnt wird, haftet der Leasingnehmer für die daraus entstandenen Kosten.

(5) Ein Service bzw. die Wartung und Reparatur bei anderen Werkstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung (oder E-Mail) des Leasinggebers erlaubt, eine Freigabe nach § 6 Abs. 6 vorausgesetzt.

(6) Mahnungen aufgrund von Zahlungsverzug werden dem Leasingnehmer mit Bearbeitungskosten i.H.v. 8,40 EUR netto je Sache berechnet.

§ 14 Optionales Zubehör-Leasing

Bei Wunsch bitte ankreuzen

In Ergänzung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Leasingnehmer folgende Zubehör-Teile bei dem Leasinggeber least (Zutreffendes ist anzukreuzen; Zubehörteile-Teile, welche nicht angekreuzt sind, gelten als nicht geleast und erhöhen entsprechend auch nicht die Leasingrate gemäß § 1 dieses Vertrages):

o **Zusatzladekabel: Typ 2 – Schuko für eine zusätzliche Leasingrate i.H.v. 12,60 EUR netto**

o **Wandladestation 22 kW Typ 2 mit Fehlerstrommodul für eine zusätzliche Leasingrate i.H.v. 21,00 EUR netto**

Die optional vereinbarte zusätzliche Leasingrate wird gemäß § 3 dieses Vertrages durch den Leasinggeber per SEPA-Lastschrift monatlich abgebucht (§ 3).

§ 15 Optionaler Zubehör-Kauf

In Ergänzung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Leasingnehmer folgende Zubehör-Teile bei dem Leasinggeber kauft (Zutreffendes ist anzukreuzen; Zubehörteile-Teile, welche nicht angekreuzt sind, gelten als nicht gekauft):

o **Zusatzladekabel: Typ 2 – Schuko für einen Kaufpreis i.H.v. 378,14 EUR netto**

o **Wandladestation 22 kW Typ 2 mit Fehlerstrommodul für einen Kaufpreis i.H.v. 924,36 EUR netto**

Der optional vereinbarte Kaufpreis hinsichtlich des Zubehörs wird vor der Übergabe des jeweiligen Zubehör-Teils vom Leasinggeber gemäß § 3 per SEPA-Lastschrift abgebucht oder zur Zahlung per Überweisung an den Leasingnehmer übermittelt.

E-FLAT.COM

§ 16 Frühzeitige Vertragsbeendigung, Tarifwechsel

(1) Beendet der Leasingnehmer den Leasingvertrag vor Ablauf des vierten Vertragsmonats, ist er verpflichtet, die Kosten für die Einholung eines Minderwertgutachtens (§ 10 Abs. 2) bis zu einem Maximalbetrag von 168,07 EUR netto zu übernehmen.
(2) Ein Tarifwechsel in einen günstigeren Tarif ist frühestens nach sechs Monaten Vertragslaufzeit möglich. Im Fall eines Tarifwechsels fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. 84,19 EUR netto an.
(3) Für jede Anpassung des Vertrages, insbesondere der vertraglichen Inklusiv-Laufleistung, fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. 84,19 EUR netto an. In diesem Fall findet ein neuer Vertrag zu den dann gültigen Konditionen Anwendung.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Preise/Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
(2) Dem Leasingnehmer ist bewusst, dass nicht jederzeit Fahrzeuge vorgehalten werden können, sodass es zu Wartezeiten kommen kann. Hierzu gilt, dass es sich bei möglichen genannten Bereitstellungszeiten um Prognosen des Leasinggebers handelt und zu keinem Zeitpunkt eine Nennung des exakten Bereitstellungstermins erfolgt.
(3) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
(4) Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Diese benötigen der Schriftform.
(5) Gerichtsstand ist, sofern der Leasingnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Bielefeld.
(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben und gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.
(7) Der Kilometerstand bei Übergabe (§ 1 Abs.1) und der Tag der Übergabe (§ 4) werden nach Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden durch den Leasinggeber nachgetragen und dem Leasingnehmer per E-Mail zugesendet.
(8) Für die Erstellung und Unterzeichnung des Übergabe- sowie des Rückgabeprotokolls hat der Leasingnehmer Sorge zu tragen.
(9) Etwaige Prämien wie z.B. die BAFA-Prämie oder die THG-Quote sind ausschließlich durch die electrify GmbH zu beantragen und stehen in keinem Fall dem Leasingnehmer zu.
(10) Die in diesem Vertrag schriftlich zu überbringenden Informationen können nach Wahl des Leasinggebers auch in Textform mittels E-Mail erfolgen.
(11) Der Leasingnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die E-Mail-Nachrichten des Leasinggebers nicht als „Spam“ eingestuft werden und somit eine rechtzeitige Beachtung der Nachrichten sichergestellt wird.
(12) Der Leasingnehmer ist darüber in Kenntnis, dass keine Ladegebühren, Stromkosten o.ä. von dem Leasinggeber getragen werden.
(13) Der Leasinggeber verwaltet die Nutzer (App, Login etc.) und behält sich Änderungen und die Löschung der Daten bei Beendigung des Vertrages vor. Eine anderweitige Verwaltung bestätigt der Leasinggeber dem Leasingnehmer vorab schriftlich.
(14) Vertrags- und Kommunikationssprache mit dem Leasinggeber ist Deutsch.
(15) Der Leasinggeber behält sich das Recht zur Ablehnung des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen vor. Der Leasingnehmer wird hierüber mittels E-Mail informiert.

E-FLAT.COM

Leasinggeber electrify GmbH

Bielefeld,

Ort, Datum, Unterschrift

Leasingnehmer

Ort, Datum, Unterschrift

Hier bitte unterschreiben

Anlagen:

1. SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat
SEPA Direct Debit Mandate

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:

electrify GmbH

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Am Speksel 32

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

33649 Bielefeld

Land / Country:

Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:

DE52220000200489 6

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by the creditor):

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart / Type of payment:

☑ **Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment** ☐ **Einmalige Zahlung / One-off payment**

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address*

* Angabe freigestellt / Optional information

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 34 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 34 characters):

BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen in einem EU-/ EWR-Mitgliedsstaat ansässig ist.
Note: The BIC is optional when Debtor Bank is located in a EEA SEPA country.

Ort / Location:

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor:

manuell

114 902.001 D0 (Fassung Feb. 2016) - v2.3 - o
© Deutscher Sparkassenverlag